

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.10.1985

Geschäftszahl

85/02/0053

Rechtssatz

Verwaltungsübertretungen nach § 11 Abs 1 und Abs 2 StVO sind schon vor ihren Tatbestandsvoraussetzungen her Delikte die nur der Lenker eines in Fahrt befindlichen Fahrzeuges während der Fahrt begehen kann. Als Tatort für diese Delikte kommt daher begrifflich niemals ein bestimmter Punkt, sondern stets nur eine bestimmte (Fahrt-)strecke in Betracht. (hier: Sachverhaltsbezogene Begründung, warum diese Tatortangabe im Gegenstand ausreicht)